

**Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen**

vom 10. März 2010

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades	1
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Aufbau der Vertiefungsrichtungen	2
§ 5	Prüfungsausschuss.....	3
§ 6	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	3
§ 7	Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	3
§ 8	Zulassung zu den Modulprüfungen	3
§ 9	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	4
§ 10	Ziel, Umfang und Art der Modulprüfungen.....	4
§ 11	Bewertung der Modulprüfungen.....	5
§ 12	Wiederholung von Modulprüfungen.....	5
§ 13	Abschlussarbeit	5
§ 14	Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit.....	6
§ 15	Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“	7
§ 16	Zeugnis, Diplomzusatz	7
§ 17	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“	7
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades.....	8
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 20	Inkrafttreten und Veröffentlichung	8

§ 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades

(1) Dieser forschungsorientierte Studiengang systemtechnischer Vertiefungsrichtungen der Elektro- und Informationstechnik soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Der fachlichen Spezialisierung wird durch die in dieser Ordnung ausgewiesenen Vertiefungsrichtungen Eingebettete Systeme, Mechatronik, Photonik und Regenerative Energietechnik Rechnung getragen.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung sowie der Erfüllung der weiteren hierin festgelegten Studienleistungen verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Durch die Prüfungen und die Bewertung der sonstigen Studienleistungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, womit die Basis für eine weitere Qualifikation in Form einer Promotion gelegt ist.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit drei Semester. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.
- (2) Der Studienumfang beträgt 54 Semesterwochenstunden entsprechend 90 Leistungspunkte nach dem Europäischen Kreditpunkte-Transfer-System (ECTS).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung dieses Studiengangs ist der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudiengangs mit in der Regel mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit (210 Leistungspunkte).
- (2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen im Sinne des Absatzes 1 mit sechsemestriger Regelstudienzeit (180 Leistungspunkte) werden ebenfalls zugelassen, müssen aber zusätzlich die Prüfungen weiterer Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß § 4 Abs. 6 ablegen.
- (3) Der unter Abs. 1 oder 2 genannte Abschluss oder die dazugehörige Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note „gut“ gemäß § 15 Abs. 3 bewertet sein.

§ 4 Aufbau der Vertiefungsrichtungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsinhalte der Vertiefungsrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 verteilen sich auf mindestens vier Module gemäß dem Modulhandbuch. Der Gesamtumfang beträgt 36 Semesterwochenstunden bzw. 60 Leistungspunkte (LP). Alle Module der Vertiefungsrichtungen Eingebettete Systeme, Photonik und Regenerative Energietechnik haben einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Für die Vertiefungsrichtung Mechatronik ist der Umfang ihrer Module in Absatz 3 angegeben.
- (2) In der Vertiefungsrichtung Eingebettete Systeme sind die Prüfungen der Module Echtzeitsysteme, Kommunikationsnetze und -protokolle und zweier weiterer Module aus dem Katalog Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme, Prozessleittechnik, Digitale Signalverarbeitung, IT-Sicherheit, Graphen und Netze sowie Sensoren abzulegen.
- (3) In der Vertiefungsrichtung Mechatronik sind die Teilprüfungen der Module Mechatronik und Robotik (10 LP) und Praktische Anwendungen (15 LP) sowie weiterer Module aus dem Katalog Digitale Regelungen (10 LP), Echtzeitsysteme (10 LP), Leistungselektronik und Antriebsregelung (10 LP), Materialwissenschaften (10 LP), Optimierung dynamischer Systeme (5 LP), Regelungssysteme (10 LP), Sensoren (10 LP) sowie Theorie der mechanischen Systeme (5 LP) und Werkstoffe und Umwelt (5 LP) im Umfang von zusammen 35 Leistungspunkten abzulegen.
- (4) In der Vertiefungsrichtung Photonik sind die Prüfungen von vier Modulen aus dem Katalog Grundlagen der Optik, Optoelektronik, Optische Übertragungstechnik, Mikro- und Nanooptik sowie Theoretische Elektrotechnik abzulegen.
- (5) In der Vertiefungsrichtung Regenerative Energietechnik sind die Prüfungen der Module Leistungselektronik und Antriebsregelung, Regenerative Energiesysteme sowie Photovoltaik oder Regelungssysteme und Elektrische Energietechnik oder Energieübertragung abzulegen.
- (6) Im Falle der Zulassung gemäß § 3 Abs. 2 sind vor den Prüfungen nach Abs. 1 die Prüfungen weiterer Module aus der gewählten oder aus anderen Vertiefungsrichtungen im Gesamtumfang von 18 Semesterwochenstunden bzw. 30 Leistungspunkten abzulegen. In der Vertiefungsrichtung Photonik muss eines dieser Module das nicht gemäß Abs. 4 gewählte Modul sein.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie bei Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt, die das betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung hiervon erfordern, darf zur Prüferin oder zum Prüfer nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen akademischen Grad auf mindestens dem Niveau des „Master of Science“ erworben hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) An anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik oder in anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des gegenständlichen Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 8 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen einer Vertiefungsrichtung kann nur zugelassen werden, wer an der FernUniversität im Studiengang Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“ eingeschrieben ist.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an das Prüfungsamt zu richten.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form mitzuteilen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung der Gründe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie inhaltliche Grundlagen und methodisches Instrumentarium des sowie solides Faktenwissen im jeweiligen Fach beherrschen. Die Gegenstände der Modulprüfungen werden durch die Inhalte der jeweiligen Module bestimmt.

(2) Die Modulprüfungen werden als nicht öffentliche Einzelprüfungen von 25 bis 35 Minuten Dauer oder als schriftliche Klausuren mit 120 Minuten Bearbeitungszeit durchgeführt. Die anzuwendende Prüfungsform wird vor Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 1 abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Klausuren werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 unabhängig voneinander bewertet.

(5) Modulprüfungen können sich auch aus Teilprüfungen zusammensetzen. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können Seminararbeiten und –vorträge sowie Ausarbeitungen für Praktika und Studientage Modulteilprüfungen sein.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Bezüglich des Nachteilsausgleichs wird auf die Vorgaben des § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG hingewiesen.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Zur Bewertung der Modul- und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn die für das jeweilige Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht wurden. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfung ist nicht bestanden.

(4) Eine aus Teilprüfungen zusammengesetzte Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Anderenfalls wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und ist nicht bestanden. Die Note einer bestandenen Modulprüfung wird als mit den einzelnen Teilprüfungen am Modulumfang entsprechenden Lehranteilen gewichtetes Mittel berechnet. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine Modulprüfung oder -teilprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Sind nicht alle Modulprüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Elektro- und Informationstechnik endgültig nicht bestanden.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung der Elektro- und Informationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten sowie jeder Hochschuldozentin oder jedem Hochschuldozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik gestellt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema zu machen. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Dabei werden die erste Prüferin oder der erste Prüfer, die Themenstellerin und Betreuerin oder Themensteller und Betreuer der Abschlussarbeit sein soll, und die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer, die oder der die für Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Abs. 1 vorgegebene Qualifikation haben muss, benannt. Das Datum der Ausgabe der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist bei einem Arbeitseinsatz gemäß 30 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120 Seiten (ca. 40 Zeilen/Seite, 80 Zeichen/Zeile, Schriftgröße 11 Punkt) nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Der Arbeitsumfang der Abschlussarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.

§ 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist vor der Verteidigung gemäß Abs. 4 von den Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Jede einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Ist die Abschlussarbeit von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Abschlussarbeit kann dann unter Bearbeitung eines anderen Themas einmal wiederholt werden.

(4) Die von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit ist in einem halbstündigen öffentlichen Vortrag von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit anschließender Gelegenheit zur Befragung mündlich zu verteidigen. Der Vortrag ist von den beiden Prüferinnen oder Prüfern jeweils gemäß § 11 zu bewerten.

(5) Die Gesamtnote der Abschlussarbeit berechnet sich aus der Summe der beiden jeweils mit drei Achteln gewichteten Bewertungen der Abschlussarbeit und der jeweils mit einem Achtel gewichteten Bewertungen des Vortrags. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Verteidigung durch die Themenstellerin oder den Themensteller mitgeteilt.

(6) Ist die Gesamtnote der Abschlussarbeit nicht 4,0 oder besser, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden. Sie kann unter Bearbeitung eines anderen Themas einmal wiederholt werden.

(7) Ist eine Abschlussarbeit oder gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Elektro- und Informationstechnik endgültig nicht bestanden.

§ 15 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Gesamtnote der Abschlussarbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen, die Gesamtnote der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung gemäß folgender Skala ausgewiesen:

1,0 bis 1,5:	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5:	„gut“,
2,6 bis 3,5:	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0:	„ausreichend“.

(4) Liegt die Gesamtnote der Prüfung im Bereich zwischen 1,0 und 1,2, so wird sie im Zeugnis als „mit Auszeichnung“ ausgewiesen.

§ 16 Zeugnis, Diplomzusatz

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ wird unverzüglich nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Vertiefungsrichtung, die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem oder seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diplomzusatz in deutscher und englischer Sprache beigegeben.

(3) Ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Januar 2010 und 22. Februar 2010 sowie des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 3. März 2010 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom . März 2010.

Hagen, den 10. März 2010

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. R. Verbeek

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer